

neubronn  
Dorfgemeinschaft e.M



Dorfgemeinschaft Neubronn e.V.  
Kappeläcker 1  
73453 Abtsgmünd - Neubronn

Telefon: 07366 - 922 565

[www.neubronn-dorfhaus.de](http://www.neubronn-dorfhaus.de)  
[info@neubronn-dorfhaus.de](mailto:info@neubronn-dorfhaus.de)

## Satzung der Dorfgemeinschaft Neubronn

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Neubronn“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 73453 Abtsgmünd-Neubronn
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Der Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist:
  - a. Pflege des traditionellen Brauchtums, der Kunst und der Kultur (Ergänzung und Fortführung der Dorfchronik, Autorenlesungen und Theateraufführungen)
  - b. der Bildung und Erziehung (Info-Veranstaltungen, Computerlehrgänge für Jung und Alt)
  - c. der Jugend und Altenhilfe (Förderung der Kommunikation zwischen Jung und Alt)
  - d. des öffentlichen Gesundheitswesens (Vorträge und Gesundheitstage)
  - e. des Sports (Freizeitsport und Gymnastik)
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt und Vereinsregister beim Amtsgericht zu melden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche oder jede weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Juristische Personen und Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereines werden.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht jedoch nicht begründet zu werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Personen im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche; Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Die Aufnahme Bedarf der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten ebenfalls in schriftlicher Form.
7. Eine Familienmitgliedschaft ist ebenfalls möglich. Eine Familie besteht aus Eltern und Kinder bis zu 18 Jahren.
8. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich der Satzung und Ordnungen des Vereines.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - I. Mit dem Tod des Mitgliedes.
  - II. Durch ordentliche Kündigung, die schriftlich bis 31.12. des Kalenderjahres ausgesprochen werden muss, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
  - III. Durch den Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
    - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung
    - b. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von 3 Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist.
    - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines in gröblicher Weise herabsetzt.
2. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen (III a) und (III c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zugeben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
3. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu leisten und wird im Kündigungsjahr nicht mehr rückerstattet.

#### § 6 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind:
1. der Vorstand
  2. der Ausschuss
  3. die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassierer
  - d. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

#### § 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen.
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

#### § 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der Kassier werden bei der Vereinsgründung auf drei Jahre und dann immer auf zwei Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, jeweils vom Tage der Wahl gerechnet, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in eine Person ist unzulässig.

## § 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und mindestens fünf weiteren Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Jedes Mitglied des Ausschusses ist einzeln zu wählen.
4. Wählbar sind Vereinsmitglieder.
5. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
6. Eine Sitzung des Ausschusses wird nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines schriftlich, fernmündlich oder mündlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche, einberufen.
7. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
9. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Ausschussmitglied die Sitzung, welches am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Ausschussmitglieder den Sitzungsleiter.
10. Scheidet ein Beisitzer des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Dauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.
11. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll zu erfassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, eine Stimme.
2. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. (1.) bis (5.).
3. Kinder und Jugendliche im Sinne von § 3 Ziff. (6.) haben kein Stimmrecht. Jugendliche ab 14 Jahren sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Rederecht teilzunehmen.
4. Es sind nur die an der Versammlung teilnehmenden, ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - b. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
  - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - i. Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern als Kassenprüfer.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Abtsgmünd.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
9. Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat am ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12, 13, 14 und 15 entsprechend.

#### **§ 17 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Abtsgmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Neubronn zu verwenden hat.
4. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

Neubronn, den 8. Juni 2004